

Recht: News

RECHTSRAUM INTERNET: RAUBKOPIEN UND PRODUKTPIRATERIE

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat entschieden, dass Internetanbieter verpflichtet werden können, Websites mit Inhalten zu sperren, die Rechte Dritter verletzen (C-314/12). Constantin Film Verleih und die Wega Filmproduktionsgesellschaft hatten den Österreichischen Obersten Gerichtshof im Jahr 2010 angerufen, den österreichischen Internetanbieter UPC Telekabel zu verpflichten, den Zugang zum Portal Kino.to zu sperren. Über das Portal wurden über 100.000 Filme ohne Lizenz zur Verfügung gestellt.

Internetanbieter in der Pflicht

Anbieter eines Internetzugangs sind Mittler von Inhalten. Meist haben sie keine geschäftlichen Kontakte zu denjenigen, die Inhalte im Web platzieren. Dennoch stehen die Service Provider im Fokus, wenn es um Rechtsverletzung im Internet geht. Denn sie ermöglichen erst den Zugang zu den unbefugt eingestellten Inhalten. Zudem sind die Betreiber von Portalen, die gewerbliche Schutzrechte missachten, häufig schwer auffindbar. Für Rechteinhaber spielt der Internetanbieter damit eine wichtige Rolle.

Im Fall des Portals Kino.to hatten die Fahnder Glück. Der Gründer wurde zu viereinhalb Jahren Haft verurteilt, das Portal eingestellt. Die Klage gegen UPC Telekabel verfolgten Constantin und Wega weiter. Schließlich legte der Oberste Gerichtshof Österreichs dem EuGH entscheidende Fragen zur Klärung vor. Zu Vorlagefragen kommt es unter anderem, wenn es um die Auslegung europäischen Rechts geht, das in den EU-Mitgliedstaaten einheitlich gelten soll. Bei Kino.to ging es um die Auslegung der EU-Richtlinie zum Urheberrecht. Der EuGH hat nun bestätigt, dass Internet Service Provider gerichtlich verpflichtet werden können, Internetseiten mit rechtswidrigen Inhalten zu sperren. Eine Beziehung zwischen Internetanbieter und Betreiber von Portalen mit rechtswidrigem Inhalt sei nicht notwendig, um den Internetanbieter in die Verantwortung zu nehmen. Für Rechteinhaber bedeutet die Entscheidung, dass sie nicht mehr auf die ungewisse weltweite Suche nach Anbietern dubioser Portale angewiesen sind. Sie können während der langwierigen Suche nach dem Portalbetreiber den finanziellen Schaden eindämmen.

Im Kampf gegen Produktpiraterie hat der EuGH entschieden, dass der Verkauf gefälschter Markenware von einer Webseite außerhalb der EU eine Markenverletzung nach hiesigem Recht sein kann, wenn die Waren von einem Verbraucher in die EU importiert wird. Die so importierte Ware darf bei ihrer Einfuhr beschlagnahmt und zerstört werden.

Verkauf an einen EU-Bürger genügt

Im Jahr 2010 hatte ein Däne eine als Rolex bezeichnete Uhr über einen chinesischen Online-Shop erworben. Der Auftrag wurde über die englische Webseite des Verkäufers abgewickelt. Von Hongkong aus wurde die Uhr zum Käufer gesandt. Der Zoll beschlagnahmte sie bei ihrer Einfuhr wegen des Verdachts einer Markenfälschung und benachrichtigte Rolex und den Käufer. Nachdem Rolex bestätigt

hatte, dass es sich um Piraterieware handelt, forderte das Unternehmen den Käufer auf, in die Zerstörung der Uhr einzuwilligen. Dieser weigerte sich, da er seiner Meinung nach das Produkt legal erworben habe. Daraufhin klagte Rolex, um die Zerstörung der Uhr zu erreichen. Der EuGH hat dem Unternehmen nun Recht gegeben.

Damit EU-Markenrecht anwendbar ist, muss eine geschäftliche Handlung wie Verkauf, Angebot oder Werbung in der EU stattfinden. Der dänische Käufer aber hatte die Uhr nur zu privaten Zwecken erworben. Hergestellt worden war die Uhr außerhalb der EU. Die Uhr wurde auch nicht aktiv von China aus gegenüber Verbrauchern in der EU beworben. Der Verkauf wurde über die Webseite des Händlers in China abgewickelt. Wo also war der Bezug zu geschäftlichem Verkehr in Dänemark?

Der EuGH hat bestätigt (Rechtssache C 98/13), dass für die Beschlagnahme durch den Zoll und die anschließende Zerstörung der Ware schon die Tatsache genügen kann, dass die Ware an Verbraucher in der EU verkauft wurde. Mit Eintreffen der Ware an der EU-Grenze kann der Markeninhaber seine Rechte geltend machen. Ob der Verkauf über Online-Shops, die nicht in der EU betrieben werden, abgewickelt wurde, ist dann unerheblich. Der Gerichtshof hat klargestellt, dass der Verkauf an einen EU-Bürger genügt. Nicht notwendig ist, dass die Ware zuvor in der EU beworben oder gezielt Verbrauchern in der EU angeboten wurde.



zusammengestellt und recherchiert von

S.M.D.  Markeur

Unter der Marke S.M.D. Markeur recherchiert und überwacht die Schutz Marken Dienst GmbH seit 1949 Marken, Patente, Firmen, Domains und andere IP Rechte weltweit. Mehr Informationen finden Sie unter www.smd-markeur.de